

*Mit Urteil vom 19. August 2025 (7B\_478/2025) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegende Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab, soweit es auf sie eintrat.*

A1 24 161

**URTEIL VOM 25. APRIL 2025**

**Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Laura Molling, Gerichtsschreiberin ad hoc,

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Erika Antille,  
3960 Sierre,

**gegen**

**DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT**, Vorinstanz,

(Strafvollzugsmassnahmen)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verfügung vom 21. Juni 2024.

## Sachverhalt

**A.** X \_\_\_\_\_ wurde mit Strafbefehl vom 9. September 2022 des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten sanktioniert. Der Strafbefehl erwuchs in Rechtskraft. Das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB) forderte X \_\_\_\_\_ am 8. August 2023 auf, sich am 12. September 2023 im Gefängnis Sitten zum Strafantritt einzufinden.

Das ASB hiess das Gesuch von X \_\_\_\_\_ vom 7. September 2023 um Verschiebung seines Haftantritts am 8. September 2023 gut und gab am 20. November 2023 ein Gutachten über die Hafterstehungsfähigkeit von X \_\_\_\_\_ in Auftrag.

**B.** Der beauftragte Sachverständige, Dr. med. A \_\_\_\_\_, Allgemeine und Innere Medizin FMH, Leitender Arzt Service d'Expertises Médicales, hielt in seinem Gutachten vom 29. März 2024 fest, X \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) leide an einem rezidivierenden chronischen mittelgradigen depressiven Zustand und einer Fibromyalgie. Weiter stellte er ein behandeltes Schlafapnoesyndrom fest. Ein Haftantritt habe für den Beschwerdeführer weder gesundheitliche Folgen noch sei mit irreversiblen Schädigungen oder suizidalen Handlungen zu rechnen. Die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei zusammenfassend zu bejahen. Dr. med. A \_\_\_\_\_ stützte seine Erkenntnisse auf den psychiatrisch ärztlichen Bericht von MSc B \_\_\_\_\_, Assistenzpsychologin des PZO, vom 7. September 2023, dem Gesuch um Verschiebung des Haftantritts der damaligen Rechtsanwältin des Beschwerdeführers, C \_\_\_\_\_, vom 7. September 2023 sowie die Untersuchungsbefunde und anamnestischen Angaben der medizinischen Abklärungen vom 16. Januar 2024, durchgeführt durch Dr. med. A \_\_\_\_\_. Der Gutachter empfahl zur Behandlung seiner psychischen Probleme eine monatliche psychotherapeutische Betreuung, welche vorzugsweise im Ambulatorium des PZO durchzuführen sei.

**C.** Der Beschwerdeführer reichte sodann einen Bericht von MSc D \_\_\_\_\_, Assistenzpsychologin des Psychiatriezentrums Oberwallis, ein und ersuchte den Gutachter um Neueinschätzung seines Suizidrisikos sowie der Effektivität eines stationären Aufenthalts. MSc D \_\_\_\_\_ hielt eine verstärkte ängstlich-depressive Symptomatik fest. Der Beschwerdeführer habe sich allerdings im gemeinsamen Gespräch glaubhaft von akuter Suizidalität distanziert. MSc D \_\_\_\_\_ empfahl demnach eine stationäre Behandlung, um den Beschwerdeführer zu stabilisieren, die Medikation anzupassen und

seine Suizidalität zu beurteilen. Während seiner Haftstrafe erachtete sie eine ambulante Behandlung allerdings als ausreichend.

**D.** Dr. med. A \_\_\_\_\_ bestätigte mit Ergänzungsbericht vom 6. Juni 2024 seine ursprüngliche Einschätzung. Er erachtete ein stationärer Aufenthalt auch gestützt auf den neuen Verlaufsbericht nicht als notwendig. Sollte der Beschwerdeführer auf die Durchführung des stationären Aufenthalts bestehen, sei dieser vor Haftantritt zu absolvieren. Während des Haftaufenthalts reiche ein wöchentliches Gespräch mit seiner Psychologin völlig aus.

**E.** Der Beschwerdeführer ersuchte den Gutachter am 2. August 2024 um Stellungnahme, weshalb er zur Begutachtung nicht seinen Hausarzt, Dr. med. E \_\_\_\_\_ oder die chronische Schmerzlinik, Spitalzentrum Oberwallis Brig, konsultiert habe. Dr. med. A \_\_\_\_\_ erwiderte, er sei in regem Kontakt mit der behandelnden Psychologin MSc D \_\_\_\_\_ gestanden. Eine weitere Konsultation habe er nicht für sinnvoll erachtet und hätte nichts an seiner Einschätzung geändert.

**F.** Mit Verfügung vom 21. Juni 2024 wies das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) auf Vorschlag des ASB das Gesuch um Aufschub der Strafe ab und setzte dem Beschwerdeführer einen neuen Termin für seinen Haftantritt an.

**G.** Gegen die Verfügung der DSIS erhob der Beschwerdeführer am 24. Juli 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellte folgende Rechtsbegehren:

- " 1. Es sei auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten.
2. Es sei die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.
3. Es sei die Verfügung des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport vom 21.06.2024 aufzuheben.
- 4.1. Es sei der Vollzug der dreimonatigen Haftstrafe von X \_\_\_\_\_ aufgrund dessen gesundheitlichen Zustandes auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.

*Subsidiär*

- 4.2. Es sei der Vollzug der dreimonatigen Haftstrafe von X \_\_\_\_\_ in einer geeigneten Spital-einrichtung, z.B. im PZO in Brig, durchzuführen.

*Subsidiärer*

- 4.3. Es sei die Sache an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen, wobei insbesondere bei Dr. med. E \_\_\_\_\_, bei der chronischen Schmerzlinik, Spitalzentrum Oberwallis Brig, und bei Dr. med. D \_\_\_\_\_, Leitender Arzt PZO, sachdienliche Informationen bzw. ein Arztbericht zum aktuellen Gesundheitszustand von X \_\_\_\_\_ einzuholen sind sowie eine Einschätzung der gesundheitlichen (negativen) Folgen eines Strafvollzugs für X \_\_\_\_\_.
5. Es sei X \_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die Unterzeichnete als seine Rechtsvertreterin zu ernennen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

H. Das ASB beantragte am 6. August 2024 die Abweisung der Beschwerde. Der Gutachter habe das Gutachten gestützt auf die ihm zugestellten Belege und seinen eigenen Abklärungen gewissenhaft und sorgfältig ausgearbeitet, wobei er nicht an Weisungen des ASB oder des Beschwerdeführers gebunden sei. Ausserdem habe der Beschwerdeführer weder Beweisanträge geltend gemacht, noch alternative Vollzugsformen beantragt, als ihm die Möglichkeit dazu gewährt worden sei.

I. Mit Entscheid vom 11. Dezember 2024 hiess das Kantonsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren gut und ernannte Rechtsanwältin Erika Antille ab dem 24. Juli 2024 zur amtlichen Rechtsbeiständin mit Substitutionsrecht.

### **Erwägungen**

1. Der angefochtene Einspracheentscheid des ASB stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 26 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB; SGS/VS 311.1) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an einen Einzelrichter des Kantonsgerichts unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids und als verurteilte Person durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

**3.** Die Beschwerdeführer beantragen als Beweismittel, nebst den eingereichten Belegen, die Edition der vorinstanzlichen Verfahrensakten. Weiter ersucht der Beschwerdeführer um Edition eines Arztberichtes und um Einschätzung der gesundheitlichen Folgen eines Strafvollzugs durch Dr. med. E \_\_\_\_\_ sowie die chronische Schmerzlinik des Spitalzentrums Oberwallis Brig und Dr. med. D \_\_\_\_\_, Leitender Arzt des PZO. Das Kantonsgericht hat die Akten der Vorinstanzen eingeholt. Sämtliche von den Parteien eingereichten Belege wurden zu den Akten genommen. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen - wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht - zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierender Beweismittelwürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

**4.**

**4.1** Der Beschwerdeführer rügt, das ASB habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Dem Sachverständigen hätten zur Erstellung des Gutachtens zu wenige Informationen vorgelegen, weshalb es angezeigt gewesen wäre, die Einschätzung des langjährigen Hausarztes des Beschwerdeführers, Dr. med. E \_\_\_\_\_, sowie der chronischen Schmerzlinik des Spitalzentrums Oberwallis Brig, bei welcher der Beschwerdeführer wegen seiner Fibromyalgie in Behandlung sei, einzuholen.

**4.2** Zunächst stellt sich die Frage, ob das ASB das Recht des Beschwerdeführers auf Abnahme der von ihm rechtzeitig und formgültig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel verletzt hat.

**4.2.1** Das ASB hat im vorliegenden Fall als zuständige Vollzugsbehörde einen Entscheid betreffend die Haftersicherungsfähigkeit des Beschwerdeführers gefällt (Art. 12 ff. EGStGB). Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verbriefte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht des Betroffenen auf Abnahme der von ihm rechtzeitig und formgültig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel. Das Gericht kann aber auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert ("antizipierte Beweismittelwürdigung"; vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_718/2022 vom 8. Juni 2023 E. 4.1). Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist im kantonalen Recht wie folgt konkretisiert: Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide, die von einer Verwaltungsbehörde gefällt

werden, das VVRG anwendbar (Art. 26 Abs. 1 EGStGB). Gemäss Art. 17 Abs. 1 VVRG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen, ohne an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein. Letztere sind jedoch berechtigt, am Beweisverfahren teilzunehmen und Beweismittel anzubieten. Diese werden berücksichtigt, soweit sie zur Abklärung des Sachverhalts geeignet erscheinen (Art. 17 Abs. 2 VVRG).

**4.2.2** Der Beschwerdeführer ersuchte am 7. September 2023 um Verschiebung seines Haftantritts und beantragte die Erstellung eines Gutachtens zu seiner Hafterstehungsfähigkeit (S. 38 ff.). Das ASB hiess den Antrag auf Verschiebung des Haftantrittes am 8. September 2023 gut (S. 48) und gewährte dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2023 die Möglichkeit, allfällige Ablehnungsgründe gegen die zu beauftragende Abteilung geltend zu machen und Ergänzungsfragen zu stellen (S. 49). Der Beschwerdeführer verzichtete am 17. Oktober 2023 auf die Einreichung von Ergänzungsfragen und die Geltendmachung von Ausstandsgründen. Dr. med. A \_\_\_\_\_ erstellte sodann gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen sowie seinen eigenen medizinischen Abklärungen ein Gutachten über die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers (S. 38 ff.; 46 ff.) und stellte dieses am 29. März 2023 dem ASB zu (S. 57 ff.). Das ASB gewährte dem Beschwerdeführer abermals die Möglichkeit, Ergänzungsfragen an den Gutachter zu stellen (S. 62). Der Beschwerdeführer ersuchte in der Folge den Gutachter um Neu Beurteilung des Suizidrisikos und der Effektivität eines stationären Aufenthalts und stützte diesen Antrag auf den Verlaufsbericht von MSc D \_\_\_\_\_ vom 24. April 2024 (S. 63 ff.). Dr. med. A \_\_\_\_\_ bezog dazu am 6. Juni 2024 eingehend Stellung und ging in einem weiteren Ergänzungsbericht vom 5. August 2024 auf die Zusatzfragen des Beschwerdeführers ein (S. 65 ff.; 70 ff.).

**4.2.3** Sämtliche Eingaben und Anträge des Beschwerdeführers wurden berücksichtigt und durch den Gutachter geprüft. Weitere Beweismittel wurden durch ihn nicht beantragt. Sofern er vorliegend behauptet, das ASB habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem es die von ihm rechtzeitig und formgültig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel ablehnte, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

**4.3** Weiter ist zu prüfen, ob das ASB gestützt auf die Untersuchungsmaxime gemäss Art. 17 Abs. 1 VVRG und das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verpflichtet gewesen wäre, weitere Auskünfte einzuholen.

**4.3.1** Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf ein nicht schlüssiges Gutachten bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 BV; BGE 145 II 70 E. 5.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5130/2022 vom 1. Mai 2024 E. 3.1.5; B-1606/2020 vom 11. Februar 2022 E. 7.4.2). Das trifft etwa zu, wenn das Gericht auf das Gutachten abstellt, obwohl der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich und auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind, dass sie das Gericht nicht hätte übersehen dürfen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1). Muss eine Frage aufgrund von zwei oder mehreren psychiatrischen Gutachten beantwortet werden, die sich in wesentlichen Punkten widersprechen, kann der Sachrichter seine Wahl in freier Würdigung treffen, wobei er nur an die Schranke des Willkürverbots gebunden ist (BGE 107 IV 7; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B\_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1). Als psychiatrische Gutachter kommen nach der Rechtsprechung in aller Regel nur Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie in Betracht (BGE 140 IV 49 E. 2.4 ff.). Der Gutachter ist zu einer umfassenden Dokumentierung der eigenen Erhebungen unter genauer Angabe der entsprechenden Vorkehren sowie der Quellen verpflichtet. Soweit Auskünfte Dritter ins Gutachten einfliessen, sind sie genau wiederzugeben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1118/2023 vom 26. April 2024 E. 1.4; HEER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 185 StPO N 34a).

**4.3.2** Dr. med. A \_\_\_\_\_ hat sich mit sämtlichen Unterlagen und Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und die ihm gestellten Fragen schlüssig und begründet beantwortet. Er hat insbesondere angegeben, der Beschwerdeführer habe stets interessiert und angemessen auf seine Fragen geantwortet, wobei sich Dr. med. A \_\_\_\_\_ ein angemessenes Bild von ihm machen konnte. Ein Vergleich des Gutachtens mit den verschiedenen Verlaufsberichten zeigt ausserdem, dass die Einschätzungen von Dr. med. A \_\_\_\_\_ und der Assistenzpsychologin MSc B \_\_\_\_\_ übereinstimmen und auch die spätere Beurteilung durch MSc D \_\_\_\_\_ weitestgehend den Ausführungen von Dr. med. A \_\_\_\_\_ entspricht. Sowohl der Gutachter als auch die beiden Assistenzpsychologinnen halten fest, dass derzeit kein akutes Suizidrisiko bestehe und eine ambulante Behandlung während der Haft ausreiche, um die psychischen Probleme des Beschwerdeführers angemessen zu therapieren. Zudem ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer seit April 2024 ausreichend Gelegenheit hatte,

der Empfehlung der Assistenzpsychologin MSc D \_\_\_\_\_ zu folgen, wonach vor seinem Haftantritt ein stationärer Aufenthalt zur Stabilisierung, Anpassung seiner Medikation und Beurteilung der Suizidalität durchzuführen sei. Sollte er dies bis heute nicht umgesetzt haben, erscheint die dringende Notwendigkeit eines stationären Aufenthalts ohnehin nicht gegeben. Eine willkürliche Beweiswürdigung durch das ASB ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich. Das Gutachten von Dr. med. A \_\_\_\_\_ erscheint schlüssig und gibt keinen Anlass zur Abnahme weiterer Beweismittel.

**4.4** Die Rüge des Beschwerdeführers, wonach das ASB den Sachverhalt unvollständig abgeklärt habe, erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

## **5.**

**5.1** Der Beschwerdeführer verlangt weiter, den Vollzug seiner dreimonatigen Haftstrafe in einer geeigneten Spitaleinrichtung durchzuführen.

**5.2** Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen Straf- und Hafterstehungsunfähigkeit: Eine blosser Hafterstehungsunfähigkeit - das Unvermögen, die Freiheitsstrafe in einer gesetzlich vorgesehenen Vollzugseinrichtung zu erstein - kann zum Vollzug in angepasster Form gemäss Art. 80 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) führen, d.h. zur Einweisung in eine nicht für den Vollzug einer Freiheitsstrafe betriebenen stationären Einrichtung. Anstalten des Gesundheitswesens oder Wohnheime für Behinderte oder Betagte kommen dazu in Frage. Eine vollständige Straferstehungsunfähigkeit kann zur Unterbrechung des Vollzugs gemäss Art. 92 StGB führen (BGE 136 IV 97 E. 5.1; 106 IV 321 E. 7a; 103 Ib 184 E. 3; KOLLER, Basler Kommentar Strafrecht I, 4. A., 2019, N. 2 zu Art. 80 StGB).

Es genügt für die Anordnung von abweichenden Vollzugsformen noch nicht, dass gesundheitliche Gründe abweichende Vollzugsregeln nahelegen; der Gesundheitszustand muss eine Verschiedenartigkeit erfordern (Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB; KOLLER, a.a.O., N. 11 zu Art. 80 StGB). Straferstehungsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die verurteilte Person nicht in der Lage ist, einen Freiheitsentzug in einer Vollzugseinrichtung zu erstein, auch nicht in einer abweichenden Vollzugsform nach Art. 80 StGB. Nur bei totaler Straferstehungsunfähigkeit wird der Vollzug ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gemäss Art. 92 StGB unterbrochen (KOLLER, a.a.O., N. 11 zu Art. 92 StGB; BRÄGGER / ZANGGER, Freiheitsentzug in der Schweiz, Bern, 2020, N. 1173).

**5.3** Beim Entscheid betreffend die Hafterstehungsunfähigkeit handelt es sich immer um eine Rechtsfrage, d.h. um eine Rechtsgüterabwägung. Diese hat nicht durch den Arzt,

sondern durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Der Entscheid, ob abweichende Vollzugsregeln, eine Einweisung in eine nicht für den Vollzug einer Freiheitsstrafe betriebenen stationären Einrichtung oder die Unterbrechung des Vollzuges anzuordnen sind, obliegt der Vollzugsbehörde. Er ist der betroffenen Person mittels Verfügung zu eröffnen (BRÄGGER / ZANGGER, a.a.O., N. 1173; KOLLER, a.a.O., N. 12 zu Art. 80 StGB).

Es ist in jedem einzelnen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der insbesondere der Zweck des Freiheitsentzugs, die Schwere der gesundheitlichen Gefährdung und die Möglichkeit der medizinischen Betreuung im Gefängnis zu berücksichtigen sind. Die Vollzugsbehörde muss abwägen, ob die für die betroffene Person aus dem Freiheitsentzug resultierenden gesundheitlichen Risiken höher zu werten sind als das Interesse des Staates an der Durchsetzung eines ununterbrochenen Vollzuges der Sanktion bzw. einer Vollstreckung ohne abweichende Vollzugsform (BGE 116 Ia 420 E. 3a; BRÄGGER / ZANGGER, a.a.O., N. 1173).

**5.4** Zieht die Behörde mangels eigener Fachkenntnis einen Experten bei, ist sie bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheiden die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht darf aber in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom eingeholten Gutachten abrücken und muss Abweichungen begründen (BGE 142 IV 49 E. 2.5.3).

**5.5** Wie bereits ausgeführt, sind die Ausführungen des Gutachters schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht somit kein Anlass, von der Expertise abzuweichen. Das ASB gibt in seiner Verfügung die Empfehlung von Dr. med. A \_\_\_\_\_ wieder und zitiert die Mitteilung der Oberärztin des gefängnismedizinischen Dienstes, wonach eine medizinische Versorgung für alle inhaftierten Personen in der Strafanstalt Crêtelongue vorhanden sei. Diese könne bei Bedarf auf eine psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung ausgedehnt werden. Zudem bestehe die Möglichkeit, die empfohlene CPAP-Maschine einzurichten. Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die erforderlichen Mittel zur empfohlenen Behandlung des Beschwerdeführers in der Strafanstalt Crêtelongue sichergestellt sind. Es besteht somit kein Anlass, in Abweichung des Gutachtens alternative Vollzugsformen anzuordnen. Die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

**6.**

**6.1** Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers werden nach dem Gesagten abgewiesen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

**6.2** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist für das vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden. Ihm werden daher keine Kosten auferlegt (Art. 8 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [GUR; SGS/VS 177.7]).

**6.3** Das Kantonsgericht hat dem Beschwerdeführer am 11. Dezember die unentgeltliche Rechtspflege unter Ernennung einer Officialanwältin mit Substitutionsrecht erteilt. Die Officialanwältin ist entsprechend dem Ausgang des Verfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 8 Abs. 1 lit. a GUR und Art. 10 Abs. 1 und 3 VGR). Es ist es zulässig, bei Officialvertretern einen günstigeren Honorartarif anzuwenden als bei privaten Mandaten. Die Selbstkosten des Anwaltes müssen aber gedeckt sein und es soll mehr als ein blosssymbolisches Einkommen resultieren (BGE 132 I 201 E. 8, Bundesgerichtsurteil 9C\_411/2016 E.4). Das Bundesgericht erachtet einen Stundenansatz von CHF 180 (exkl. Mehrwertsteuer) als angemessen (BGE 141 I 124, E. 3.2; BGE 132 I 201, E. 8.6 und 8.7).

Die Officialvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Aus den Akten gehen Aufwendungen für das Aktenstudium, die Besprechung mit dem Klienten, das Abfassen der Rechtsschriften sowie der Korrespondenzen hervor. Das Kantonsgericht erachtet somit einen Arbeitsaufwand von fünf Stunden als angemessen. Es rechtfertigt sich deshalb, der Officialanwältin ein Honorar für 5 Stunden à Fr. 180.00 sowie eine Auslagenpauschale von 3% und die Mehrwertsteuer von 8.1%, ausmachend insgesamt CHF 1'000.00, zuzusprechen. Das Honorar ist aus der Staatskasse zu entrichten. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag von der Staatskasse eingezogen wird, sobald er wieder in der Lage sein sollte, ihn zu bezahlen (Art. 69 Abs. 1bis IVG und Art. 10 Abs. 1 GUR).

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Fiskus entschädigt Offizialanwältin Erika Antille für das vorliegende Verfahren und das Verfahren A2 2024 30 mit CHF 1'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage.
4. Das Urteil wird X \_\_\_\_\_ und dem Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 25. April 2025